Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden, für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) gilt

Zwischen				
vert	reten durch (ausbildende Einrichtung)			
Ans	chrift:			
und				
Nan	ne:			
Ans	chrift:			
geb	oren am:			
wird	unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung,			
Nan	ne:			
Ans	chrift:			
– vc	rbehaltlich ¹			
folg	ender			
	Ausbildungsvertrag			
ges	chlossen:			
	§ 1			
	Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung			
(1)	Die auszubildende Person wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf			
	ausgebildet.			
(2)	Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der			

Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan².

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

(1)	Die Ausbildung beginnt am
	und endet am
	Besteht die auszubildende Person vor Ablauf der nach Satz 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
(2)	Die ersten drei Monate der Ausbildung sind Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
	§ 3
	Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis
(1)	Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 sowie den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange die ausbildende Einrichtung hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich der ausbildenden Einrichtung jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
(2)	Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner das Berufsbildungsgesetz (BBiG) in seiner jeweiligen Fassung, die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen.
	§ 4
	Ausbildungsnachweis, Ausbildungsstätte und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
(1)	Die auszubildende Person ist verpflichtet, einen
	schriftlichen ³
	elektronischen ³
	Ausbildungsnachweis zu führen.
(2)	Ausbildungsstätte ist:
(3)	Die auszubildende Person ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die die auszubildende Person von der ausbildenden Einrichtung freigestellt ist. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind:

§ 5

Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit Stunden wöchentlich. § 8 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) bleibt unberührt.

Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts

(1)	Die auszubildende Person erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 TVA-L BBiG.
	Es beträgt zurzeit ⁴

im ersten AusbildungsjahrEuro,im zweiten AusbildungsjahrEuro,im dritten AusbildungsjahrEuro,im vierten AusbildungsjahrEuro.

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der auszubildenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.

- (2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhält die auszubildende Person eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.
- (3) Abs. 2 gilt nicht, wenn die auszubildende Person die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.
- (4) Unter den Voraussetzungen des § 16 TVA-L BBiG hat die auszubildende Person einen Anspruch auf Jahressonderzahlung. Diese beträgt 95 Prozent des Ausbildungsentgelts (§ 8 Abs. 1 TVA-L BBiG), das der auszubildenden Person für November zusteht.
- (5) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen (24. und 31. Dezember), für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß. Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b TV-L beträgt je Stunde mindestens 1,28 Euro.

Für die Vergütung und den Ausgleich von Überstunden und die Zeitzuschläge gelten § 7 Abs. 7 und 8 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a und Abs. 2 TV-L (§ 8 Abs. 6 Satz 1 TVA-L BBiG). Zu beachten sind ferner § 21 Abs. 2 JArbSchG sowie § 17 Abs. 7 BBiG und die Regelungen des § 8 Abs. 7 und 8 des TVA-L BBiG.

§ 7

Urlaub

Die auszubildende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L BBiG in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit⁵

vom	bis	31. Dezember	Ausbildungstage,
vom 1.1	bis	31. Dezember	30 Ausbildungstage,
vom 1.1	bis	31. Dezember	30 Ausbildungstage,
vom 1.1	bis		30 Ausbildungstage,
vom 1.1	bis		Ausbildungstage.

Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und des § 18 Abs. 4 TVA-L BBiG gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

"§ 3 Abs. 2:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 18 Abs. 4:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.".

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Abs. 4 TVA-L BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

§ 9

Sonstiges

(1)	Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVA-L BBiG).				
(2)	Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:				
(3)	Die Nebenabrede kann mit einer Frist				
	von zwei Wochen zum Monatsschluss	S ⁶			
	von	zum			
	gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.				
(Ort, Datum)		Die gesetzliche Vertretung der auszubildenden Person: ⁷			
		(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)			
(ausbildende Einrichtung)		(Vater)			
		(Mutter)			
(aus	szubildende Person)	(Vormund)			

- 1 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
- 2 Als Anlage zum Ausbildungsvertrag ist ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzugeben.
- 3 Die gewählte Nachweisform gemäß § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG ist anzukreuzen.
- 4 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 TVA-L BBiG maßgebende Ausbildungsentgelt.
- 5 Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVA-L BBiG für das erste und letzte Ausbildungsjahr maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
- 6 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
- Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.